

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Mittwoch den 7. März 1849.

Stück 19.

Bekanntmachungen.

Den 11. März d. J., von Vormittags 11 Uhr ab, findet bei Schleuditz Landwehr-Controll-Versammlung statt.
Merseburg, den 3. März 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Für die Landwehrlente der 4. Compagnie 32. Landwehr-Regiments findet den 11. März c. bei Merseburg, den 18. März c. bei Mückeln, Controllversammlung, und zwar:
für die Reserve und das 1. Aufgebot Vormittags 10 Uhr, und für das 2. Aufgebot Mittags 12 Uhr statt.
Merseburg, den 5. März 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Den 19. 20. 21. und 22. März d. J. findet die diesjährige Militairmusterung im Bürgergarten-Saale hier selbst für den Merseburger Kreis in folgender Ordnung statt:

- a) den 19. März c. für die Städte Merseburg und Lauchstädt, und zwar haben sich die in den Jahren 1825 bis incl. 1828 geborenen Mannschaften von Merseburg früh um 6 Uhr, die 1829 geborenen um 8 Uhr Morgens und die von Lauchstädt sämmtlich um 10 Uhr pünktlich einzufinden,
- b) den 20. März c., Morgens 6 Uhr, für die Städte Lützen, Schaffstädt und Schleuditz, sowie für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. D.,
- c) den 21. März c., Morgens 6 Uhr, für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben von E. bis mit P., und
- d) den 22. März c. für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben R. bis mit Z., ebenfalls früh 6 Uhr.

Demgemäß weise ich die Magistrate sowohl als die Ortsrichter an, alle diejenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihren Orten zur Zeit aufhalten, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen und sich mit ihnen an den obigen Terminen in bisheriger Art pünktlich zu stellen.

Gegen die Ausbleibenden kommen die gesetzlichen Strafbestimmungen ohne Rücksicht in Anwendung. Für den Fall, daß Individuen abwesend sind, hat die Ortsbehörde über deren Aufenthalt auf der Stelle genaue Auskunft zu geben und deshalb vorher die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Dagegen werden alle diejenigen Militairpflichtigen, welche sich der gegenwärtigen Bekanntmachung ungeachtet nicht stellen, oder ihre Nichtgestellung nicht durch triftige Gründe zu entschuldigen wissen, als böswillig Ausbleibende betrachtet werden, selbst wenn ihnen keine besondere Ordre eingehändig seyn sollte.

Für das laufende Jahr kommen alle diejenigen Militairpflichtigen zur Vorstellung, welche noch keine definitive Entscheidung, die sie von dem Dienste in Friedenszeiten befreiet, in Händen haben, und in der Zeit vom 1. Januar 1825 bis letzten December 1829 geboren sind.

Rücksichtlich der anzubringenden Reclamationen um einstweilige Zurückstellung resp. gänzliche Befreiung militairpflichtiger Leute vom Militairdienste, wird hierdurch bestimmt:

daß Reclamanten ihre Gründe vor der Kreis-Ersatz-Commission anbringen müssen, und daß, wenn dies nicht geschehen, später auch selbst auf gesetzlich begründete schon bestandene Reclamationsgründe keine Rücksicht genommen werden kann.

Ich fordere daher die Magistrate und Ortsbehörden des hiesigen Kreises hierdurch auf, bei der Beorderung der Militairpflichtigen, diesen sowohl als ihren Angehörigen die vorangedeutete Eröffnung unter dem ausdrücklichen Bemerken bekannt zu machen, daß nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts von den obern Verwaltungsbehörden keine Reclamation berücksichtigt werden wird, welche sich auf schon vorher bestandene, bei der Ersatzaushebung nicht geltend gemachte Reclamationsgründe stützt.

Gleichzeitig empfehle ich aber auch den sämmtlichen Ortsbehörden in den Städten sowohl wie auf dem Lande, von den Verhältnissen der mit zur Vorstellung kommenden Militairdienstpflichtigen sich auch ohne besondere Veranlassung die genaueste Kenntniß zu verschaffen und in solchen Fällen, wo selbst die Commune ein Interesse dabei hat, daß ein Militairpflichtiger zur Ernährung einer Familie zurückgestellt werde, die Reclamation ihrerseits anzubringen, wenn dies von der Familie des Pflichtigen dennoch etwa nicht geschehen sollte. Uebrigens müssen sich diejenigen Väter, welche wegen Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen reklamiren, der Kreis-Ersatz-Commission persönlich mit vorstellen, wozu dringensfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Reclamationen unberücksichtigt gelassen werden.

Alle Reclamationen müssen doppelt angefertigt und auf die gedruckten Formulare, welche in der Kobitzschen Buchdruckerei hier selbst zu erlangen sind, geschrieben werden. Dieselben sind von den Ortsbehörden zu sammeln und gehörig und vollständig begutachtet, von den Magistraten bis zum

14. März e.

in duplo ohnfehlbar an mich einzureichen, wogegen sämtliche Ortsrichter hiermit angewiesen werden, mir die bei ihnen eingegangenen oder von ihnen im Interesse der Gemeinden selbst anzubringenden Reclamationen ebenfalls in doppelten Exemplaren bis zum

14. März e.

hier persönlich zu übergeben, damit dieselben auf der Stelle geprüft und die etwa noch nöthigen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Reclamanten von den Ortsrichtern gegeben werden können.

Den fünften Tag des Kreis-Ersatz-Geschäfts also den 23. März e. findet die Loosung statt, welches gleichzeitig hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerkten, daß den Militairpflichtigen, welche im Jahre 1829 geboren sind, es freisteht, an jenem Tage nochmals vor der Kreis-Ersatz-Commission zu erscheinen und persönlich ihre Loosungsnummer zu ziehen.
Merseburg, den 5. März 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Das Oratorium Paulus

von Mendelssohn-Bartholdy

ist in den letzten Tagen in seinem ersten Theile hieselbst zur zweimaligen Aufführung gekommen. Herr Musikdirektor Engel hatte fast alle hiesigen musikalischen Kräfte dazu vereinigt und darf durch das Unternehmen sich des Dankes aller hiesigen Kunstfreunde versichert halten. Verkennen wir nämlich die ungeheuren Schwierigkeiten nicht, die die Einübung eines so großen Kunstwerkes nothwendig mit sich führt. Herr Musikdirektor Engel aber sowohl, als auch die Mitwirkenden, hatten mit großer Ausdauer und mit vielem Fleiße technische und ästhetische Schwierigkeiten so glücklich überwunden, als es nur immer von den hiesigen Kräften verlangt werden kann. „O welche eine Tiefe des Reichthums“ an musikalischen Empfindungen, welche eine Fülle und Kraft der Harmonie, welche Kühnheit im Wechsel der Tonfarben, welche Einfachheit der Compilation des Orchesters und der Singstimmen, endlich welche meisterhafte Instrumentation. Wir bedauern, uns nicht ausführlicher im Raume dieser Blätter über eine Tonschöpfung verbreiten zu können, die unbedingt zum Großartigsten gehört, was in diesem Fache der Tonkunst je geleistet worden ist. — Bald wird der 2. Theil dieses Oratoriums aufgeführt werden und machen wir ganz besonders darauf aufmerksam, daß sich Niemand, der irgend ein Wenig Sinn für Musik hat, diesen Genuß, diese Erbauung entgehen lasse. Denn diese Musik reizt auch den Laien hin, und dies ist der wahre Triumph der Kunst. — Schließlich können wir nicht anders, als der Sopran-Solistin unsere volle Anerkennung werden zu lassen. Sie hatte ihre Parthie herrlich aufgefaßt; der Ton ihrer Stimme sprach zum Herzen, weil die Töne aus dem Herzen kamen. „Jerusalem! Jerusalem! die du tödtest die Propheten.“ Und als es zum Schluß dieser Arie kam: „und ihr habt nicht gewollt!“ da war es vollendete Meisterschaft des Vortrags; die uns hinriß, da war es heiliger Zorn, der aus bewegter Brust uns entgegenklang. Wir bitten: noch einmal diese Arie. Vielleicht am Charfreitage in der Kirche? — Bei fernern Musikaufführungen wünschen wir endlich, daß das ganze Publikum den vollständigen Schluß abwartete. Es stört wirklich sehr, wenn in den letzten Minuten Mäntel umgethan, Hüte und Stöcke hervorgesucht werden und Einzelne sich vor Schluß durch die knarrenden Thüren entfernen.

J. C. S.

In einer größeren Gesellschaft bei dem General Wrangel kam jüngst auch das Gespräch auf die wahrscheinliche Feier des 18. März, und es wurde dem General namentlich mitgetheilt, daß man diesen Tag durch einen ungeheuren Zug nach dem Friedrichshaine zu feiern gedenke. „Ich habe gegen diesen Zug durchaus nichts,“ erwiderte der General, „auch ich werde denselben vielmehr mit 20,000 Mann Soldaten mitmachen und dann mit den Feiernden weiter über die Feier zu sprechen wissen.“ (Köln. Zeit.)

(Eingefandt.)

Worte von Napoleon, gesprochen in St. Cloud den 24. Januar 1814.

Die Philosophie des 18. Jahrhunderts wird ihre Früchte tragen! Ich habe die sociale Zerrüttung aufgehalten; sie wird ihren Lauf wieder antreten. Frankreich und ein Theil Italiens war schon von ihr verschlungen, sie hatte Belgien und Holland ergriffen, bedrohte den Rest von Europa und Niemand fand sich, der mit eiserner Faust ihren Fortschritten sich entgegenstellte; im Gegentheil man hätschelte sie — man bebt vor ihr zurück! Nur in der Furcht vor ihr bestand ihre ganze Kraft. Das sah ich auf den ersten Blick. Ich packte das Ungeheuer bei der Kehle, ich habe es niedergeworfen, mit Füßen getreten, weil ich mich nicht davor fürchtete; aber ich habe es nicht zerstört, es schlummert noch voll Leben. Mit der Zeit hätte ich es auf immer vernichtet; die Welt würde dann befreit worden sein. Wenn ich falle, werden Sie das Wieder-Erwachen der Anarchie erleben.

Kennen Sie den Namen, unter welchen Sie die Völker verführt; Sie nennt sich Republik . . . Auch ich war ein Republikaner, ich war es im besten Glauben; aber ich habe kennen gelernt, daß eine Republik nichts ist als ein offenes Feld für alle Ehrgeizigen, auf welchem die schlechten Leidenschaften das Gepräge des Patriotismus annehmen. —

(Eingefandt.)

Landwehr-Entschluß.

Mit Gott für König und Vaterland!

Der König rief, nun stehen wir gerüstet
Mit Gott für Ihn und für Sein hohes Hans!
Und wenn es nun euch Wählern noch gelüftet,
Die Wählerlust, die treiben wir euch aus;
Für Ihn, von Gottes Gnaden,
Ist, merkt es, scharf geladen;
Und wenn es heißt: Wehrammer drauf und dran!
So treffen wir, wir treffen unsern Mann.

Von Weib und Kind, von Haus und Heerd gerissen —
Das danken wir den Wählern nah' und fern,
Den Wählern, baar an Herzen und Gewissen,
Die gern verdunkeln möchten Preußens Stern;
Als wir von unsern Lieben
Geschieden, ist gelieben
Den Wählern Fluch, und uns — der Trennung Schmerz,
Doch Ihn, dem König, blieb ein treues Herz.

So steh'n wir da, und haben wohl gesehen,
Die große Lüge und den frechen Wahn!
Der Trug zerrann, wie konnt' er auch bestehen,
Das fühlen wir, und stehen unsern Mann.
Wir machen mit den Waffen
Den Wählern nun zu schaffen;
Die Schwerter scharf, die Treue in der Brust,
So stehn wir da, voll Muth und Kampfeslust.

Ihr Wähler, werdet ihr jetzt wieder schreien:
„Hört, hört! Das Vaterland ist in Gefahr!“
Versucht es einmal noch in unsern Reihen,
Und wüthet ärger noch, als es schon war;

Wir lassen euch schon kommen,
Dann wird euch Maaf genommen,
Und sehen soll der ruh'ge Bürgermann,
Was, wenn es gilt, die Landwehr leisten kann.

bleibt treu auch ihr, ihr Bürger, eure Habe,
Die sichern wir, und — drücken euch die Hand
Für jede milde, jede Liebes-Gabe,
Für jedes Opfer um das Vaterland!
Doch, wenn der Feind bezwungen,
Die Ordnung neu errungen,
Wenn Preußens Nar hoch über Deutschland schwebt,
Dann haben wir den schönsten Tag erlebt.

Der Nar steigt auf, schon rauschet sein Gefieder,
Durch Nacht und Nebel bricht der Sonne Strahl,
Und — Preußen wird das schöne Preußen wieder,
Begrüßet es mit lautem Jubelschall!
Dem König unser Leben,
Der königlich gegeben! —
Schlagt ein, und von der Memel bis zum Rhein
Laßt uns des Königs treue Landwehr sein!!!

Fritzsche,

Untfz. der Stamm-Comp. 31. Landw. Regmts.

Kirchennachrichten von Lauchstädt: Februar.

Geboren: dem Bürger, Deconom und Seilerstr. F. Lenzner ein Sohn; dem Einw. und Färberstr. F. Meyer ein Sohn; dem Bürger und Maurer G. Bornicke ein Sohn. — **Getrauet:** J. G. Dehlsblägel, ein Geschiedener, Handarbeiter allhier, mit Jgfr. M. E. Kluge aus Kleinlauchstädt; J. G. Jahn, ein Wittwer, Handarbeiter allhier, mit der geschiedenen Gh. S. F. Ebert aus Kleinlauchstädt; Carl Christian Weihe, Maurer und Einwohner in Beuchlitz, mit der Wittwe A. N. Pfeifer allhier. — **Gestorben:** der Bürger, Deconom und Gerichtsschöffe Christian Gottlob Schubert, im 75. J., an Altersschwäche; eine unehel. Tochter, im 1. J., an Abzehrung; Frau J. F. Henriette Lenzner, des Bürger, Deconoms und Seilerstr. F. Lenzners Ehefrau, im 20. J., an Unterleibsentzündung; Frau S. Erdmuthe Blüthgen, des Bürger und Schuhmachers F. Blüthgens nachgelassene Wittve, im 63. J., an Magenverhärtung; Frau J. Dorothee Grumpelt, des Königl. pensionirten Zollnehmers L. F. Grumpelt Wittve, im 73. J., an Altersschwäche.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die hiesige Garnison wird von jetzt an ihre Schießübungen auf dem am Gotthardsteiche hinter dem Bürgergarten gelegenen Schießplatze beginnen.

Wir machen dies zur Warnung des Publikums hiermit bekannt.

Merseburg, den 2. März 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Mühlenbesitzer Schmidtschen Konkurs-Sache sollen die dem Gemeinschuldner gehörenden Möbel, Haus-Wirtschafts-Geräthe, Betten, Wäsche, Kleider, Superintendantenstücke u. s. w. im Wege der Auction in termino den 12. März e., von Vormittags 9 Uhr ab, und folgende Tage, im Schmidtschen Mühlen Gute zu Raßnitz gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Merseburg, den 12. Februar 1849.

Königl. Land- und Stadtgericht,
Abtheilung für Subhastations- und Creditfachen.

Bekanntmachung.

Um Störungen im Geschäftsbetrieb unserer Salarienkasse zu vermeiden, muß darauf gehalten werden, daß die eingeforderten Kosten pünktlich berichtigt werden. Es ist daher die Anordnung getroffen, daß alle Kosten, welche nicht

binnen 8 Tagen von der Behändigung des Zahlungsbefehls an die Kasse eingezahlt sind, sofort executivisch und zwar dann mit den, durch die Executions-Verfügung entstehenden Mehrkosten werden eingezogen werden.

Dies wird zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 1. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bauholz-Auction.

Montags den 12. März e., früh 9 Uhr, soll eine Parthe von 200 Stämmen Bauholz in kleinen Posten von 5 bis 10 Stämmen, im Wege des Meistgebots mit $\frac{1}{4}$ Anzahlung der Kaufsumme im Termine, allhier von mir verkauft werden, wozu ich hiermit Kaufliebhaber ergebene einlade.

Lauchstädt, den 24. Februar 1849.

C. G. Kamprath.

Gastgerechtigkeit- und Backhaus-Verpachtung. Familienverhältnissen halber bin ich geneigt, das mir eigenthümlich zugehörige, in Runstädt bei Merseburg gelegene und ganz neu erbaute Gasthaus mit eingebautem Backhause, Hof, Garten und sonstigem Zubehör, worinnen seither die Schankwirthschaft und Bäckerei schwunghaft betrieben worden, vom 1. April e. ab zu verpachten.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich persönlich bei mir zu melden.

Unterfrankleben bei Merseburg, den 26. Februar 1849.

Chr. Nonneburg, Bäckermeister.

Verkauf. Mehrere hundert Fuß schönen starken Buchsbaum, so wie veredelte hochstämmige Obstbäume, weist zum Verkauf nach der Gärtner du Pré auf dem Rittergute Klein-Lauchstädt bei Lauchstädt.

Logisvermietung. Das bisher von Madame Moris bewohnte Quartier im Pastor Körnerschen Hause auf dem hiesigen Neumarkt ist vom 1. April 1849 ab anderweit zu vermieten. Auskunft giebt der Hausmann **Mübling.**

Logisvermietung. Ein Logis, bestehend in Stube, Kammer, Küche etc., ist vom 1. April e. ab zu vermieten bei der Wittve **Schäfer** auf dem Neumarkte Nr. 942.

Merseburg, den 4. März 1849.

Zu vermieten ist vom 1. April an ein freundliches Logis, bestehend aus Stube, Stubenkammer, Küche etc. in der Oberburgstraße Nr. 286.

Handlungs-Anzeige. Große Lüneburger Neunaugen, extra fetten Limburger und Schweizerkäse, Brabanter Sardellen, marinirte Heringe, feinstes Provencerröl, frisches Mohnöl und recht guten Weinessig empfiehlt

L. A. Weddy.

Frische Schmelzbutter auch in Fässern sehr billig bei **L. A. Weddy.**

Anzeige. Wegen Mangel an Raum beabsichtige ich mein Möbelgeschäft bis auf folgende Artikel, nämlich: fertige Sophas und Divans, Rohrstühle und Bettstellen, zu reduciren und verkaufe ich deswegen die übrigen Gegenstände, worunter sich verschiedene Sorten Schränke, Kommoden, Tische, Spiegel und auch noch ein Schreibsecretair befinden, unter dem Fabrikpreis.

Zugleich zeige ich auch an, daß ich diesmal den hiesigen Jahrmarkt nicht mit Möbeln besuchen werde.

Merseburg, im März 1849.

F. G. Wirth, Neumarkt Nr. 928.

Sarg-Magazin.

Eine große Auswahl fertiger Särge sind zu haben in der Delgrube Nr. 178. bei

Quersurth, Tischlermeister.

Merseburg, den 5. März 1849.

Preis-Courant

fämmtlicher durch Dampfkraft oder mittelst Dampfmaschinen verfertigten

Chocolaten-Fabrikate

in der Fabrik des

Königlichen  Hoflieferanten
Theodor Hildebrand

in Berlin

Spandauer Straße Nr. 47.

Haupt-Niederlage

bei Franz Schwarz in Merseburg am Markt (Stadt Berlin.)

Ohne Verbindlichkeit das Pfd. à 32 Loth per comptant.

1. Feinste spanische Chocolate von Caracq. Cacao mit Vanille	5 Tafeln à Pfd.	18
2. Feine Chocolate mit Vanille	5 = = =	14
3. Feinste Chocolate mit Canehl (dem feinsten Zimmt)	5 u. 10 = = =	12
4. Feine Gewürz-Chocolate	5 u. 10 = = =	10
5. Feinste Gesundheits-Chocolate ohne Zucker	10 = = =	12
6. Feine Gewürz-Chocolate Nr. 0. 5 u. 10 = = =		9
7. Feine Gewürz-Chocolate Nr. 0. 5 u. 10 = = =		7½
8. Feinste Chocolate mit Berliner Wlzen 24 = = =		12
9. Feinste Zittwer- oder Wurm-Chocolate für Kinder	24 = = =	12
10. Feinste Chocolate in saubern Devisen 32 = = =		16
11. Feine Chocolate mit Devisen	60 = = =	15

Bei Abnahme von 3 Pfund wird ½ und bei 5 Pfd. 1 Pfd. als Robatt gegeben.

Bemerkungen.

Alle Chocolaten und übrigen Cacao-Fabrikate sind von den vorzüglichsten völlig gereinigten Cacao-Bohnen und anderweitigen rohen Materialien, ohne Beimischung fremd-artiger Ingredienzien mittelst Dampfkraft oder durch Anwendung der Dampfmaschine, als die vortheilhafteste zu ganz großen Betrieben, fleißig und sorgsam bereitet.

Bei der Vorzüglichkeit der von mir allein zu verarbeitenden rohen Materialien, und weil ich mich keines andern als des Indischen Zuckers, auch zu der wohlfeilsten Sorte jemals bediene, hoffe ich, daß alle meine Chocolaten und sonstigen Cacao-Fabrikate, durch die überaus sorgfältige Bearbeitung an Vorzüglichkeit von keiner andern Fabrik werden übertroffen werden, und glaube, da die Preise und Verkaufsbedingungen von mir ebenso billig und zum Theil noch billiger als von andern Fabriken gestellt werden, mich fortwährend eines zunehmenden Absatzes erfreuen zu können.

Theodor Hildebrand,

Hoflieferant Sr. Majestät des Königs.



Anzeige.

Die so sehr beliebte, das Wachsthum der Haare befördernde Denstorfer Pomade ist wieder frisch angekommen bei
Franz Schwarz Wittve.

Beachtungswerth.

Meinen werthen Kunden und Abkäufern mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich nicht mehr auf dem Eckstand am Rathhause, Herrn Beckolt schräg über, ausstehe, sondern Hr. Tuchhändler Friedrich vis à vis, ohnweit der Mad. Seemann aus Weisensfels. Da ich diesmal ein bedeutendes Lager schöner und neuer Stickereien, gestickte und glatte Taschentücher, vorzügliche echte und englische Spitzen u. s. w. habe, was ich zu noch nie da gewesenen Preisen verkaufe, so bitte ich um geneigte Abnahme.

Eduard Günther,
Spitzen- und Stickereifabrikant aus Aue bei Schneeberg.

600 Thlr., sofort zahlbar, und andre größere und kleinere zum 1. April e. zahlbar werdende Capitalien sind auszuliehen, sowie verschiedene große und kleine Häuser zu verkaufen durch den Commissionair **Wiesch.**

Agentengesuch für ein lucratives Geschäft, welches ohne Fonds in allen deutschen Ländern betrieben werden kann. Die Provision ist 33% und wird nur ausgebreitete Bekanntschaft und Reellität verlangt. Besonders Bewohnern kleinerer Orte anzuempfehlen. Anmeldungen werden unter **C. B. Nr. 1. poste restante et franco Frankfurt a. M.** erbeten.

Concert-Anzeige.

Freitag den 9. März musikalische Abendunterhaltung in der Restauration des Bahnhofes.
Braun, Stadtmusikus.

Alt „enquirer after truth.“

D „Blonde,“ wie „herbe“ Du doch bist; im Trüben willst Du „fischern;“ dem Publikum möchtest „Sand“ Du in die Augen streuen; mit Andern gern verkaufen, um Deine eigne „Schramme“ zu verbergen. Gelingen wird's Dir nicht, wenn Du auch eine andre „Maske“ trägst; denn offenbar ist's ja, in Deiner Eifersucht spielst Du nicht schwarzen, sondern braungelockten „Peter.“

Auch ein enquirer after truth.

Durchschnittsmarktpreise vom Monat Februar.

	Scheffel	thl.	fg.	pf.		Pfund	thl.	fg.	pf.
Weizen	=	1	25	3	Kalbfleisch	=	—	2	3
Rooggen	=	—	29	11	Schöpfensfl.	=	—	3	—
Gerste	=	—	24	11	Schweinefl.	=	—	4	6
Hafer	=	—	16	3	Butter	=	—	7	6
Erbsen	=	1	7	6	Branntwein	Art.	—	3	8
Linsen	=	1	10	—	Bier	=	—	—	9
Kartoffeln	=	—	18	6	Hen	Centner	—	25	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	3	Stroh	Schock	4	—	—

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

Das neue Gewerbegesetz.

(Schluß.)

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor dem versammelten Gewerbegericht. Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen. Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen, zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten. Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugen-Aussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden. Der Zeuge hat die angenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt, oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unfähig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören. In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrierung des Herganges der Verhandlung kurz angegeben wird. Die Abnahme des Zeugenides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungprotokolle zu vermerken.

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Commisarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt dem Orte des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Bescheid zu Protokoll nimmt. Das Protokoll wird von den Commisariaten und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32.) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigelegt: daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntniße werde festgesetzt werden. Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugnide zu verfahren.

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weislauffigkeit der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden. Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntniße demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obliegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnachst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreift. Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47. zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs-Ausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtlich bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ungehörigen zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42. Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Ver-

gleichs-Ausschusse verlegt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichtes oder des Vergleichs-Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührentafel des Gewerbegerichtes einzuziehen.

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn, oder sieben Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. Die Urschriften der Erkenntniße und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denselben Rechtsfachen, bei welchen sie persönlich betheilig sind oder einer der Parteien Rath erteilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist oder mit einer Partei in offener Feindschaft lebt. Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflichten nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46. Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen nach rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47. Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat. Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einem Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48. Wohnen beide Theile am Orte des Gerichtes oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine ein Tag vergangen ist. Wohnet einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um einen Tag verlängert sein.

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater. Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50. Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbebestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert seyn, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheilig seyn, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen. Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Rechtsmittel.

§. 51. Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen, nach dem Tage der Anstellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Verantwortung der Klage enthalten.

§. 52. Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sey, ist, mit Aufhebung des Kontumazial-Bescheides, zu Protokoll zu vermerken. Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verurteilung vorzuladen, daß a) wenn der

Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden; b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hier- nach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53. Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51. angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen die Ausgebliebenen abgefaßt ist. Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54. Inwieweit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53.), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55. Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar. Jedoch treten hierbei nachstehende Modificationen ein: 1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen; 2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um

eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56. Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei. An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebühren-Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis funfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben. In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlusßbestimmungen.

§. 58. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigebrühtem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel,
von Strotha, Rintelen, von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Rühne.

Graf von Bülow.

Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten.

